

7. 10. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom Oktober 1966,
mit dem für den Nationalfeiertag im Jahre
1966 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der 26. Oktober 1966 gilt als Feiertag im
Sinne des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl.
Nr. 153.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind
die Bundesministerien betraut, denen die Voll-
ziehung der im § 2 Abs. 1 des Feiertagsruhe-
gesetzes 1957 angeführten Vorschriften über die
Sonntagsruhe obliegt.

Erläuternde Bemerkungen

Um den Nationalfeiertag am 26. Oktober zum
gesetzlichen Feiertag im Sinne des Feiertagsruhe-
gesetzes 1957 erklären zu können, ist mit Rück-
sicht auf die wirtschaftliche Situation ein Aus-
tausch dieses Feiertages gegen einen anderen ge-
setzlichen Feiertag notwendig. Die Bundes-
regierung beabsichtigt daher, ein derartiges Bun-
desgesetz dem Nationalrat nach Abschluß der
bizu nötigen Vorarbeiten und Verhandlungen
vorzulegen. Da einerseits diese Vorarbeiten und

Verhandlungen jedoch noch einige Zeit in An-
spruch nehmen werden und andererseits das In-
teresse an einer Erklärung des 26. Oktober 1966
zum gesetzlichen Feiertag besteht, sieht der
gegenständliche Gesetzentwurf eine Sonderrege-
lung für das Jahr 1966 vor, derzufolge der
26. Oktober 1966 zum gesetzlichen Feiertag im
Sinne des Feiertagsruhegesetzes 1957 erklärt
wird.